

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR TÄTIGKEITEN EINER PRÜFSTELLE IM RAHMEN DER BAUSTOFFTECHNIK DURCH MELIUS BAUSTOFFTECHNIK GMBH

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Leistungen der MELIUS Baustofftechnik GmbH (Auftragnehmer), Vorvertragliche Verhandlungen und Abreden sind nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie in den Vertrag schriftlich mit aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn sie durch uns nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden.

## 2. LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer erbringt die im Auftrag geforderten Leistungen, erstellt einen entsprechenden Prüfbericht und übersendet oder übergibt diesen dem Auftraggeber. Beim Erbringen der Leistung berücksichtigt der Auftragnehmer die gültigen technischen Normen und Regelwerke und die anerkannten Regeln der Technik. Weiterhin nimmt der Auftragnehmer im Eigentum des Auftraggebers stehende Proben und Unterlagen entgegen und liefert diese nach Begutachtung an diesen wieder ab. Soweit nicht etwas anderes mit dem Auftraggeber vereinbart ist, werden Rückstellproben maximal vier Wochen aufbewahrt. Der Auftraggeber nimmt den Prüfbericht ab. Im Rahmen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist der Auftraggeber zur kostenlosen konsultativen Mitarbeit verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, seine Mitwirkungshandlungen so termingerecht zu erfüllen, dass dem Auftragnehmer die Realisierung der Leistung möglich ist. Zu begutachtende Proben und Unterlagen hat der Auftraggeber so termingerecht auf seine Kosten und seine Gefahr an den Auftragnehmer zu übergeben, dass diesem die Leistung zum jeweils vorgegebenen Termin möglich ist. Nach Beendigung des Auftrages hat der Auftraggeber, falls erforderlich, Untersuchungsgegenstände oder Restmaterial vom Auftragnehmer zurückzunehmen. Verletzt der Auftraggeber seine oben näher bezeichneten Mitwirkungspflichten und wird dem Auftragnehmer dadurch seine Leistung unmöglich oder erheblich erschwert, ist er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz ist im Falle der Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechtes ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann bereits vor dem Vorliegen des Prüfberichtes kurzfristig Auskunft über die Leistung des Auftragnehmers verlangen, welche im Rahmen der Durchführung des Vertrages bereits erarbeitet wurde. Dem Auftraggeber werden sämtliche Prüfunterlagen und Aufzeichnungen auf seine Kosten übereignet. Für eine solche vorläufige Auskunft wird jede Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

## 3. PREISE

Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise nur für den Einzelvertrag oder Einzelauftrag in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 4. ZAHLUNG

Die Rechnungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach Rechnungseingang sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr als Verzugschaden berechnet, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.

## 5. AUFRECHNUNG

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Auftragnehmer nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Auftragnehmer Unternehmer verzichtet er auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Gegenansprüchen, es sei denn, dass der Gegenanspruch vom Auftragnehmer nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

## 6. MÄNGELANSPRÜCHE

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen etwaiger Mängel unserer Leistungen zu. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigten Mängeln ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Bei einem nachweislichen Fehlschlagen der Nachbesserung soll einvernehmlich die Vergütung angemessen herabgesetzt werden. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Falle erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Kosten, die dem Auftraggeber durch unberechtigte Mängelanzeigen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 7. HAFTUNG

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 8. URHEBERRECHT

Der Auftraggeber darf über alle im Rahmen des Vertrages erbrachten und übergebenen Leistungen unter Beachtung von Ziffer 2.) dieser Bedingungen frei verfügen. Bei Veröffentlichungen hat der Auftraggeber den Namen und den Anteil des Auftragnehmers an der Leistung zu nennen. Die auszugsweise Vervielfältigung von Prüfberichten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann den Vertragsgegenstand als Referenzobjekt nennen. Sollen Einzelheiten und Ergebnisse veröffentlicht oder anderweitig verwendet werden, bedarf es der Zustimmung der Auftraggebers.

## 9. SONSTIGES

Der Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung geschieht auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Duisburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Sollten unausweichliche preisliche Zuschläge in Form von CO<sub>2</sub>, Steuern, Mautänderungen, höhere Gewalt, usw., die vor Vertragsabschluss trotz äußerster Sorgfalt nicht feststanden, an uns durch den Staat oder der Vorlieferanten berechnet werden, berechnen wir diese Zuschläge zusätzlich weiter. Die zuvor abgeschlossenen Verträge lassen diese Vereinbarung zu.

Stand: Januar 2025